



Informationen zur Haltung von Frettchen



Die Haltung von Frettchen ist **bewilligungspflichtig**. Wer ein Frettchen halten möchte, benötigt dafür eine **Haltebewilligung** des Veterinäramts (vgl. Art. 89 Bst. a TSchV).

Mindestanforderungen

Frettchen müssen in Gruppen von mindestens **zwei Tieren** gehalten werden. Das Gehege muss bei Bedarf unterteilbar sein, um Tiere trennen zu können (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 4 TSchV).

Die minimal vorgeschriebene **Gehegegrösse** für zwei Frettchen muss bei einer Haltung im Aussengehege mindestens 15 m² betragen und bei einer Wohnungshaltung mindestens 4 m². Bei der Wohnungshaltung ist an mindestens 5 Tagen in der Woche während mehrerer Stunden Freilauf in der Wohnung zu ermöglichen. Die Mindestflächen dürfen nicht unterschritten werden und gelten auch für die Haltung eines einzelnen Tieres, wobei eine Einzelhaltung nur in Ausnahmefällen und begründet erfolgen darf. Werden mehr als zwei Frettchen gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche im Aussengehege um 1 m² für jedes zusätzliche Tier, beziehungsweise um 0.5 m² bei einer Wohnungshaltung (Anhang 2 Tabelle 1 Ziffern 81 & 82 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören **Schlafboxen** für jedes Tier, Grabmöglichkeiten und eine Badegelegenheit sowie wechselnde Gegenstände zur **Beschäftigung** (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 3, 14, 16, 18 TSchV).

Haltebewilligung

Wer eine Haltebewilligung für Frettchen beantragen möchte, muss zuerst einen **Sachkundennachweis** (SKN) erwerben (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. a; Art. 95 Abs. 1 Bst. d TSchV). Dieser kann in Form eines vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Kurses oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums absolviert werden (vgl. Art. 198 TSchV). Die Adressen der Kursanbieter sind auf der [Website](#) des BLV gelistet. Der SKN ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **«Gesuchsformular»** für das Halten von Wildtieren» beim Veterinäramt einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Veterinäramts hinterlegt.

Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung
Veterinäramt: www.veta.zh.ch > Tierschutz > Formulare & Merkblätter



Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 3 Bst. a TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

3 In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- a. Frettchen, [...],

Art. 89 Bst. a TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a. Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;

Art. 95 Abs. 1 Bst. a und d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Anhang 2, Tabelle 1 Ziffern 81 und 82 TSchV Besondere Anforderungen

- 3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 4) Haltung je nach Art einzeln, paarweise oder in Gruppen, Gehege unterteilbar. Für zusätzliche Tiere sind weitere Gehege erforderlich.
- 14) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten.
- 16) Grab- und Aufbrechmöglichkeit.
- 18) Badegelegenheit. Falls Bassins mit definierten Mindestabmessungen erforderlich sind, gilt zusätzlich Tabelle 3.
- 55) Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Die nutzbare Innenhöhe zwischen Boden und erster Etage muss dabei mindestens der einfachen Körperlänge (ohne Schwanz) eines erwachsenen Tieres entsprechen.